

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Fach- und Führungskräfte suche und -auswahl

### Übersicht

1. Geltungsbereich .....	1
2. Auftrag .....	1
3. Leistungsumfang .....	2
4. Honorar und Rechnungsstellung .....	2
5. Sonstige Bestimmungen .....	3
6. Haftung .....	4
7. Vertraulichkeit und Datenschutz .....	4
8. Vertragsdauer und Kündigungsfristen .....	5
9. Schlussbestimmungen .....	5

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Bedingungen“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Leifeld GmbH & Co. KG Unternehmensberatung (nachfolgend die „Leifeld“) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend der „Mandant“), beide auch als „Parteien“ bezeichnet, für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Fach- und Führungskräfte suche und -auswahl. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Unter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Fach- und Führungskräfte suche und -auswahl zählen insbesondere die
  - Ausarbeitung von Such- und Auswahlstrategien,
  - Beratung zur Stellenpositionierung,
  - Erstellung von Stellenprofilen und -bewertungen,
  - Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten sowie die
  - Unterstützung bei Auswahlentscheidungen.
- 1.3. Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung werden in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

### 2. Auftrag

- 2.1. Leifeld erbringt seine Dienstleistungen in der Regel nach einer *Beauftragung* (nachfolgend auch „Auftrag“), die sich auf eine oder mehrere zu besetzende Stellen bezieht und auf Basis der vorliegenden Bedingungen abgewickelt wird. Ergänzend kann Leifeld auf Basis der vorliegenden Bedingungen auch *initiativ* Kandidaten bzw. Kandidatinnen (nachfolgend einheitlich „Kandidat“) vorstellen, solange der Mandant dies nicht ausdrücklich ausschließt.
- 2.2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. So gewährleistet Leifeld ein sachgerechtes und methodisches Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl, kann aber nicht dafür garantieren, dass ein ausgewählter und empfohlener Kandidat alle vom Mandanten in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt.
- 2.3. Auf Verlangen des Mandanten hat Leifeld Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll Leifeld einen umfassenden

schriftlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

- 2.4. Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der Schriftform. Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt Leifeld die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 2.5. Leifeld ist verpflichtet, einer Auftragsbeendigung durch den Mandanten Rechnung zu tragen; gleiches gilt für Änderungsverlangen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser Bedingungen vergütet.

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1. Leifeld unterstützt, sofern der Mandant dies wünscht, bei der Stellenpositionierung und bei der Ausarbeitung einer Such- und Auswahlstrategie.
- 3.2. Leifeld recherchiert Kandidaten, prüft eingereichte Bewerbungsunterlagen auf Plausibilität und führt darüber hinaus persönliche Interviews mit geeigneten Kandidaten durch.
- 3.3. Leifeld erstellt Profile zu geeigneten Kandidaten und spricht diese mit dem Mandanten durch.
- 3.4. Leifeld unterstützt, sofern der Mandant dies wünscht, bei den nachfolgenden Verhandlungen mit vorausgewählten Kandidaten, bei der Auswahlentscheidung und bei der vertraglichen Ausgestaltung.

### **4. Honorar und Rechnungsstellung**

- 4.1. Die Leistung gilt als erbracht, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Einreichung des Kandidatenprofils
  - zwischen dem Mandanten und einem vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag (insbesondere Arbeitsvertrag oder Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag) abgeschlossen wird, oder
  - zwischen dem Mandanten und einem Dienstleister, der den Kandidaten für einen Einsatz beim Mandanten einstellen wird, ein Vertrag (insbesondere Überlassungsvertrag oder Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag) abgeschlossen wird oder
  - wenn anstelle des Mandanten ein anderes Unternehmen einen Vertrag mit Kandidat oder Dienstleister abschließt, sofern der Mandant entsprechende Informationen an dieses Unternehmen weitergereicht hat.
- 4.2. Soll ein Kandidat bei Leifeld eingestellt und über einen Überlassungsvertrag oder über einen Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag beim Mandanten beschäftigt werden, so wird dies über einen gesonderten Vertrag geregelt.
- 4.3. Der Mandant übergibt Leifeld zeitnah nach Vertragsunterzeichnung eine Zusammenstellung der honorarrelevanten Inhalte.
- 4.4. Das Honorar berechnet sich im Falle einer befristeten oder unbefristeten Anstellung auf Basis des vereinbarten Bruttojahreszielgehalts und im Falle eines Dienstleistungs- oder Werkvertrags auf Basis des vereinbarten Auftragswerts im ersten Einsatzjahr (nachfolgend für beide Fälle „Bemessungsgrundlage“). Die Bemessungsgrundlage ist definiert als die Summe aller festen und variablen Gehalts- bzw. Auftragswertbestandteile, die bei Erreichung der vereinbarten Ziele geschuldet sind. Geldwerte Zusatzleistungen, wie z.B. die Gewähr-

zung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung, werden in die Berechnung mit einbezogen.

- 4.5. Das Honorar wird bei einer *Beauftragung* zu einem Drittel sofort fällig, zu einem Drittel nach persönlicher Vorstellung des ersten Kandidaten und zu einem Drittel bei Vertragsunterzeichnung. Die ersten beiden Teilrechnungen werden auf Basis eines Planwerts für die Bemessungsgrundlage gestellt. Mit der dritten und letzten Teilrechnung erfolgt ein Ausgleich der Differenz der tatsächlichen zur geplanten Bemessungsgrundlage.
- 4.6. Das Honorar wird bei *initiativ* vorgestellten Kandidaten bei Unterzeichnung des Vertrags fällig.
- 4.7. Wird der Kandidat befristet eingestellt, so wird das Honorar wie bei einer Festanstellung berechnet. Dauert die Befristung weniger als ein Jahr, so wird das Honorar anteilig zu einem vollen Jahr reduziert. Wird eine Befristung von weniger als einem Jahr im Nachhinein verlängert, so wird auch das der verlängerten Befristung entsprechende Honorar nachberechnet, maximal jedoch für insgesamt ein Jahr. Gleiches gilt beim Abschluss eines Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.
- 4.8. Beendet der Mandant eine *Beauftragung* innerhalb von 14 Tagen, so werden die entstandenen Kosten nicht in Rechnung gestellt. Danach wird als Kompensation für den entstandenen Aufwand ein Drittel des Honorars auf Basis des Planwerts für die Bemessungsgrundlage in Rechnung gestellt; sofern bis dahin mehr als drei Kandidaten persönlich vorgestellt worden sind, wird ein weiteres Drittel auf Basis des vorgenannten Planwerts in Rechnung gestellt.
- 4.9. Liefert Leifeld binnen sechs Monaten ab Erteilung einer *Beauftragung* keinen bzw. keinen grundsätzlich geeigneten Kandidaten, so kann der Mandant den Auftrag kündigen, ohne dass Leifeld ein Honoraranspruch entsteht; bereits erhaltene Honorare werden innerhalb von 14 Kalendertagen zurückgezahlt.
- 4.10. Reisekosten, Auslagen (z.B. für Inserate, sofern vereinbart) und Spesen sind Leifeld unter Berücksichtigung der Richtlinien des Mandanten gesondert und gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.
- 4.11. Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.12. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## 5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Mandant informiert Leifeld zeitnah, wenn ein vorgeschlagener Kandidat bereits als solcher bei ihm erfasst ist. In diesem Fall erbringt Leifeld keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten, es sei denn, dass der Mandant Leifeld um Fortsetzung seiner Tätigkeit bittet. Kommt es in diesem Fall zum Abschluss eines Vertrags, wird der Vermittlungsauftrag gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen abgerechnet.
- 5.2. Der Mandant informiert Leifeld zeitnah über Gesprächstermine, Inhalte ausgelegter Vertragsangebote sowie vollzogene Vertragsunterzeichnungen.
- 5.3. Wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag innerhalb der Probezeit durch den Mandanten gekündigt, so wird Leifeld seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zur einmaligen Nachbesetzung dieser Position und ohne erneute Honorarberechnung für einen zu vereinbarenden Zeit-

raum ab der Kündigung wiederaufzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrundeliegende Vermittlung fristgerecht bezahlt und die Aufgabenbeschreibung nicht verändert wurde. Der Anspruch ist innerhalb von einem Monat nach der Kündigung geltend zu machen. Gleiches gilt für Werk- und Dienstleistungsaufträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr.

- 5.4. Wird ein Vertrag vor Arbeitsantritt *durch den Kandidaten* gekündigt, so entfällt der Anspruch der Leifeld auf das Honorar. Bereits erhaltene Honorare werden innerhalb von 14 Kalendertagen zurückerstattet.
- 5.5. Wird ein Vertrag vor Arbeitsantritt *durch den Mandanten* gekündigt, so bleibt der Anspruch von Leifeld auf das Honorar gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen vollständig bestehen.
- 5.6. Leifeld versichert dem Mandanten, bei der Behandlung von Bewerbungen die Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) zu beachten. Des Weiteren übernimmt Leifeld die Dokumentation der Entscheidungsfaktoren und behält zu diesem Zweck unter Beachtung gesetzlicher Fristen Kopien der Bewerbungsunterlagen bei sich.
- 5.7. Ereignisse höherer Gewalt, die die vereinbarte Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Mandanten, berechtigen Leifeld, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 5.8. Soweit nicht anders vereinbart, kann Leifeld sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Mandanten stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Leifeld setzt gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter ein und betreut und kontrolliert diese bei der Auftragsausführung fortlaufend. Im Übrigen entscheidet Leifeld nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

## **6. Haftung**

- 6.1. Leifeld prüft die von Kandidaten eingereichten Unterlagen auf Plausibilität, übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit dieser Unterlagen oder anderer, ergänzend eingeholte Informationen.
- 6.2. Leifeld haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 6.3. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.
- 6.4. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Mandanten gegen Leifeld verjähren in zwölf Monaten ab Anspruchsentstehung.

## **7. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen oder ihren Mitarbeitern im Rahmen der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien

verpflichten sich weiterhin, mit ihren Mitarbeitern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die die vereinbarte Vertraulichkeit gewährleisten.

- 7.2. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch mit ihren Mitarbeitern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleisten.
- 7.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von Leifeld unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, ggfs. auch durch beauftragte Unterauftragnehmer. Beide Parteien verpflichten sich im Übrigen, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.
- 7.4. Der Mandant behandelt Kandidatenunterlagen der Leifeld vertraulich. Informationen über vom Mandanten nicht eingestellte Kandidaten bleiben Eigentum der Leifeld. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen über einen Kandidaten nicht an Dritte außerhalb des Unternehmens weiterzugeben.

## **8. Vertragsdauer und Kündigungsfristen**

- 8.1. Ein Vertrag, der die vertrauensvolle und auf unbestimmten Zeitraum ausgelegte Zusammenarbeit zwischen Mandanten und Leifeld regelt, kann, soweit nichts anderes vereinbart wurde, von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 8.2. Kommt nach der Kündigung eines solchen Vertrags ein Vertrag zwischen dem Mandanten und einem von Leifeld während der Vertragslaufzeit vorgestellten Kandidaten zustande, so gilt die Vermittlungsleistung trotzdem als erbracht und die Regelungen des gekündigten Vertrages werden zur Begleichung des Honoraranspruchs der Leifeld herangezogen.
- 8.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Der Mandant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus einem Vertrag abzutreten.
- 9.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mandanten ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 9.3. Ausgelegte Angebote gelten für 30 Kalendertage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist Leifeld an das Angebot nicht mehr gebunden.
- 9.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, einzelner Beauftragungen und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 9.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin.

- 9.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen werden die Parteien eine Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Im Zweifel gilt die gesetzliche Regelung.